

Persil

das beste erhaltende Waschmittel, dessen enorme Wasch- und Bleichkraft den höchsten Entzücken der Hausfrauen hervorruft. Weil seine wunderbare Wirkung scheinbar unerklärlich, fürchten manche Hausfrauen, daß Persil der Wäsche schädlich sei, aber viele Tausende von Frauen haben sich durch fortgesetzten Gebrauch von der absoluten Unschädlichkeit dieses einzig dastehenden Waschmittels überzeugt und sind sogar zu der Einsicht gekommen, daß Persil die Wäsche schonet. Überzeugen Sie sich gleichfalls!

Alleinige Fabrikanten:
Henkel & Co., Düsseldorf
auch der weltbekannten Monkeys Bleich-Soda.

Mitteldeutsche Bodenkredit-Anstalt zu Greiz.

Stand vom 30. Juni 1908:

| | |
|---|-----------------|
| Gesamtbetrag der im Umlauf befindlichen: | |
| Hypothekendarlehen | M. 40 254 200,- |
| Grundrentendarlehen | 18 628 600,- |
| Kommunalobligationen | 55 000,- |
| Gesamtbetrag der in das Hypothekenregister eingetragenen Hypotheken | 41 897 215,59 |
| gegen Erwerbung von Grundrenten ausbezahlten Rentendarlehen | 22 219 941,89 |
| Kommunaldarlehen | 342 934,42 |

Greiz, den 30. Juli 1908.

Der Vorstand:
1909] Stier. Frankenberg.

Königl. Preuss. Lotterie.

Die Erneuerung der Lose zur 2. Klasse, welche bei Verlust des Anrechts bis höchstens Sonnabend, den 8. August bevorzogen sein muß, bringen wir hierdurch in Erinnerung. 1904 Die Königl. Lotterie-Einnehmer: Burchardt, Fischer, Frankel, Lehmann.

Heber & Streblow, Halle a. S. 13

Bauen seit Jahrzehnten als Spezialität:
Aufzüge, Krane, Winden,
überhaupt **Hebezeuge** jeder Art und Größe.
Ziegeleimaschinen.
Einrichtungen für Brauereien, Chemische Fabriken, Seifenfabriken etc., Transmissionsen, sämtliche Maschinenarbeiten etc. (1797)
Reparaturen aller Art schnell und billig.

Heizungs- u. Lüftungs-Anlagen

„Trockenheizungen für die Küche, Koch- und Waschküchen, Badeeinrichtungen.“
200-2070-1000 über 1000 im Reich.
Sachsse & Co., Halle S.
Alte Reichsstraße am Platz.
Baugesellschaft Dresden am Rother Platz.

Von Donnerstag, den 6. d. Mts., ab führt wieder ein Transport aus erster Hand prima **belgischer und französischer Pferde** bei mit zum Verkauf. (1989)
H. B. Krommer, Merseburg,
gegenüber der Post, Ecke Personenbahnhof.
Tel. 364.

150 Stück englische Zuchtschafe

(Lagfordshire), zur Deckung geeignet, haben preiswert abzugeben
Gebrüder Nussbaum & Friedmann, Cöthen (Anhalt). (0460)

Feldbahn,

600 m verlegbares, 1600 m festes Gleis, Weichen, 12 Wagen etc., billig abzugeben, auch geteilt. Anfragen sub P. 9214 bef. Daube & Co., Berlin SW. 19.

Cocodraht Ernte-Seile

besser und weil viele Jahre verwendbar,
billiger als Strohhseile,
sogar leichter, empfiehlt
Paul Ruff, Magdeburg 13.

Besten Thüringer Stützfalt

zum Bauen und Bängen, gemäß. Stützfalt (mit gemahl. Kohlen, Kalk empfindl. Zugspreisen) 16366
Bereinigtes Strohseil-Straplaner Raffwerke von
R. Schrader, Halle a. S.
Kontor: Alte Promenade 1a.

Strohseile

liefert jeden Rollen in guter, schwerer Qualität, 8 Bds. und schwerer, zu den billigsten Tagespreisen. (0459)
C. Zarnhose, Gerbsehl, Cirohseil- und Seilfabrik, Gerbsehl Nr. 13.

Rufen Sie und ich erscheine

um Ihre Befehle entgegenzunehmen.
Der Messenger-Boy.
Centrale Jägergasse 2. Fernruf 1422.

Von der Reise zurück.

Dr. Grüneberg,
Poststrasse 8.
Von der Reise zurück.
Dr. Herzfeld.

Dr. Schulze, Augenarzt,

Halle a. S., Martinsberg 2,
ist vom 4. Aug. bis 7. Sept. verreist.
Vertreter: Herr Dr. Krukenberg.
Von der Reise zurück.
Adolph Giehler,
Atelier für künstl. Zahnersatz und Behandlung kranker Zähne,
= Alte Promenade 7. =
Gutes dauerhaftes Gummiband für Stumpfbänder läuft man bei H. Sehne Nachf., Gr. Steinstr. 84.

Rheumatis- und Gicht-Erben

teile ich aus Dankbarkeit umfamt mit, was meiner lieben Mutter nach jahrelangen quälenden Schmerzen sofort Linderung und nach kurzer Zeit vollständige Heilung brachte. **Fr. Marie Bräunauer, W. Müllers, Bülgersheimerstraße 2, II.**
Echte Solinger Stahlwaren, billige Preise.
C. Preuss, Gr. Ulrichstraße 37.
„Goldenes Schiffchen“.

Kutschgeschirre,

nur eigene tolle Fabrikate, laufen Sie am liebsten bei (0448)
H. Langrock Nachf., Mittelstraße 1.

40 Geldschranke,

solid, helles Fabrikat, habe festlich abzugeben
Paul Westermann Nachf., Seilstr. 10, Magdeburg.
Preisliste gratis und franco.

28. Zerbster Pferdemarkt-Lotterie

Siehung am 21. August 1908.
21. Aug. 1908.
Loose zu 2 M. sind zu haben in den durch Plakate kenntlichen Verkaufsstellen.
Die **Loosausgabe**,
H. Zeldner, Zerbst. (1918)

6 gespielte Pianinos,

in neuem u. schönem, sehr preiswert zu verkaufen, 5 Jahre Garantie.
H. Döll, Große Ulrichstraße 33.

Einspanner - Seile - Geschirr

(Rummel) gibt billig ab (0456)
Mittelstraße 1.

Ia. Cocos-Ernte-Seile, Ia. Jute-Ernte-Seile,

mehrere Jahre verwendbar, ca. 145 Meter lang u. 3 cm und halber, mit Schlaufe per Seel nur 38 Bfg., ohne Schlaufe per Seel nur 35 Bfg., liefert prompt, bei großen Rollen billiger, gegen Nachnahme
Rob. Günther, Luedlinburg a. S., Stroh- und Ernteseilfabrik.
Tel. 432. Gebr. 1875.
Lieferung sofort - Straß 61 Halle a. S., nur einige Pfennige. (1913)

Saalschloss-Brauerei.

Mittwoch, den 5. August cr. von nachm. 4 bis abends 11 Uhr
zwei Militär-Konzerte
der Kapelle des Selbst-Regts. Nr. 75. Streichmusik. F. Winkler.
Eintritt 35 Bfg. Karten gültig.

Brunnets Bellevue.

Mittwoch, den 5. August, abends 8 Uhr:
Abend-Liedertafel,
ausgeführt von ca. 50 Sängern. (1920)
- Entree frei. -
Achtungsvoll **Fritz Brunnett.**
Montag, 10. Aug. Gen.-Berl. T.-O.:
1. Jahresf. 2. Kassenleg. d. Vereins-u. Unterst.-Kasse. 3. Bldg. d. Bern.-St. Wid. Vereinsangel. Der Vorstand.

Nach Kopenhagen

via Stettin - Rügen
Tägliche Verbindung mit den Rügen- und Postdampfern.
Interessanteste Touristenroute.
Direkte billige Fahrkarten ab Berlin, Rundreiseverkehr. Gesellschaftsfahrten.
Näheres: Bureau Berlin-Sassnitz-Trelleborg, Berlin, im Bahnhof Friedrichstraße. (1907)

SANATORIUM

Marjanbad bei Goslar
Physikal.-diät. Kuranstalt. Nervenleidendes und Erholungs- u. heilungsbeförderndes. Moderne Einrichtungen und Heilfaktoren.
Übungs- u. Therapie für Rückenmarkskleidende. Familienanschluss. Lage dicht am Hochwald. - Prospekt durch die Verwaltung. (1857)
Geschäftl. Leiter: **Ed. Löhr.** Arztl. Dir. **San.-Rat Dr. Benno.**

Luftkurort Harzgerode,

Station der Nebenbahn Harzgerode - Harzgerode - Merisbad - Nordhausen. Fernpostamt Sangerhausen - Bismarck - Harzgerode. 400 m ü. M. herrliche Fichtens- und Buchenwälder, bequeme Promenaden, vorzügliche Gebirgsquellen - Wasserleitung, städtische Bade-Anstalt (Bannen-, Brause- und medizinische Bäder). Gute Hotels und billige Pensionen. Prospekt durch den Magistrat. (0160)

Weg Adler-Konservegläser

mit luftdichtem Glasdeckel-Verschluss,
welche fast ebenso billig sind, wie gewöhnliche Töpfe und Gläser und absolute Zuverlässigkeit in Bezug auf Haltbarkeit der Konserven bieten.
Vorrätig in all. bes. Glashandlung u. einschlag. Geschäften, event. weisen Bezugsgew. nach
Glasbläserwerk Adlerhütten A.-G.
Penzig in Schles.

Adler-Konserve-Gläser

in allen Größen zu billigsten Preisen.
C. F. Ritter, Halle,
Leipziger Str. 90. (1798)
Auf alle Waren 5 Prozent Rabattmarken.

Dr. Karl Hildebrandt,

verordneter Handelschemiker. (1901)
Oeffentliches Laboratorium für chemische und mikroskop. Untersuchungen.
Halle a. S., Kl. Brauhausstr. 23. - Telefon 3046.

Walhalla-Theater.

Jeden Abend 8 Uhr
Gräfin Tiretta-Ensemble.
Mittwoch nachm. 4 Uhr
Vorstellung nur **lebend. Photographien.**
Erw. 20 Pfg. Kinder 10 Pfg.

Zoolog. Garten.

Mittwoch, 5. August, von nachm. 2 bis abds. 6 1/2 Uhr:
Fessel-Ballon-Aufftiege
ausgeführt von der Luftschifferin **Paul. Käthen Paulus** aus Frankfurt a. M.
Paffagier-Fahrten (zu Dreien) 4 Berlin 8 Markt.
Abends 7 Uhr
Frei-Flug.
Relevierter Raum: Erw. 20 Bfg., Kinder 10 Pfg.

2 gr. Militär-Konzerte

(36er, Königl. Musf.-Dir. **O. Wiegert.**) (1920)
Anfang nachm. 4 Uhr beginn, abends 8 Uhr.
Eintrittspreis:
Nadmittags Erw. 60 Bfg., Kinder 30 Bfg.
Abends von 7 Uhr ab pro Berlin 35 Bfg.

Etablissement Wintergarten,

Magdeburgerstr. 66.
Im Restaurant und Café **vorzüglich. Mittagstisch,**
Suppe, 2 Gänge, Nachisch
klom. für 90 Bfg.
Reichhaltige Abendkarte.
Gut gek. Bier und Weine.
Von 7 Uhr ab
täglich Künstler-Konzert
mit. Direction d. Kapellm. Friedland.
Vereins- u. 20-100 Personen noch i. d. Woche frei. (0971)
Paul Zschege.

Kaisersäle.

Donnerstag, 6. u. Freitag, 7. August:
Sensationelle Novität!
In Berlin über 300 Aufführungen.
Mehrere Male von Mitgliedern des Kaiserlichen Hauses besucht.
Die tanzen den Männchen.
Sperd. Holms- u. Komodie.
Auf. 5 Uhr 5 Min. Ende 11 1/2 Uhr.
Vorverkauf im Biargeschäft von **Herrn Offenauer** (Kaiserstraße).

Bruno Heydrichs

Konservatorium für Musik u. Theater.
1. Halleches Konservatorium (staatl. genehmigte Anstalt),
Güthenstr. 20.
Wiederbeginn des Unterrichts morgen, Mittwoch, den 5. August.
Namenmeldungen täglich in den Sprechstunden des Direktors 12-1 und 3-4 Uhr. Prospekt und Satzungen durch das Sekretariat Güthenstrasse 20. (0454)
Direktor **Bruno Heydrich.**

Anwärter Theater.

Mittwoch, den 5. August 1908.
Leipzig (Neues Theater): Madama Butterfly.
Leipzig (Altes Theater): Ein Walzertraum.

Gutenberg, Missionsfest.

Sonntag, den 9. August, nachmittags 3 Uhr im Garten-Local des Gutsverwalters Treben.
Redner: Schriftführer Hartmann, Gutsverwalter, Missionar Diller aus Indien, Pastor Nitzschke, Wörmlitz. - Missionsfreunde sind herzlich willkommen.
Schüler höherer Klassen erteilt Nachhilfenstunden. Ferner unter **Z. H. 273** an die Erped. dieser Zeitung. (1921)

Strümpfe in jeder Stärke

werden auf angefr. bei
H. Sehne Nachf., Gr. Steinstr. 84.

Vertrauliche Auskünfte

über Vermögens-, Familien- und Privat-Verhältnisse auf alle Plätze der Welt erteilen sehr gewissenhaft
Beyrich & Greve,
Halle a. S., (0449)
Internationaler Anwaltsverein,
Gr. Ulrichstr. 42. Fernruf 2144.
Mit 2 Beilagen.

Bundesbericht

Wendeburg, 4. Aug. (Eigener Drahtbericht der Berliner Zeitung.)
Königsberg, 4. Aug. (Eigener Drahtbericht der Berliner Zeitung.)
Hamburg, 4. Aug. (Eigener Drahtbericht der Berliner Zeitung.)

Salzstadl am Dill 1,78 (1,78), 6 mals; Weizen stark
10,00 (9,90), Weiz. & Weizen 10,20 (10,10), Weiz.
Sept. 8 1/2 (8 1/2), Weiz. 7 1/2 (7 1/2), Weiz. per Sept. 10 1/2

Lezte Draht- und Fernsprech-Nachrichten.

Graf Zepellins Fahrt.
Konstantin, 4. Aug. Das Zepellinsche Luftschiff
Hamburg, 4. Aug. Graf Zepellin war um 7 Uhr
15 Uhr über Radolfshausen, um 8 Uhr über Schaffhausen

Der Höhe über Straßburg. Herrliche Fahrt Richtung Mannheim.
4. August, 12 Uhr 10 Min. ges. Graf Zepellin.
Friedrichshafen, 4. Aug. Als Teilnehmer an der heutigen

Paris, 4. Aug. Die Pariser Arbeiter für Erdarbeiten
Paris, 4. Aug. Pariser Zeitungen, sogar die Humanität

Paris, 4. Aug. Der Allgem. Arbeiterverband
Paris, 4. Aug. Der Allgem. Arbeiterverband

Paris, 4. Aug. Der Allgem. Arbeiterverband
Paris, 4. Aug. Der Allgem. Arbeiterverband

Paris, 4. Aug. Der Allgem. Arbeiterverband
Paris, 4. Aug. Der Allgem. Arbeiterverband

Paris, 4. Aug. Der Allgem. Arbeiterverband
Paris, 4. Aug. Der Allgem. Arbeiterverband

Paris, 4. Aug. Der Allgem. Arbeiterverband
Paris, 4. Aug. Der Allgem. Arbeiterverband

Die Börse eröffnete in fester Tendenz. Die Aktienmärkte
nachung ging vom Dankemärkte aus, wie es heißt, auf den günstigen

Neu-York, 3. August, 6 Uhr abends. Warenbericht.
Die eingekauften Notierungen sind vom 30. Juli, Baumwolle

Kursnotierungen der Berliner Börse vom 4. August, 2 Uhr nachmittags.

Table with multiple columns: Wechsel-Kurse, Eisenbahn-Aktionen, Eisenbahn-Obligationen, Eisenbahn-Prioritäten, Bank-Aktionen, Bank-Aktionen, Fandbriefe, Anleihe-Staatspapiere, Industriepapiere, Granerei-Aktionen, Aktien.

Table with multiple columns: Eisenbahn-Aktionen, Eisenbahn-Obligationen, Eisenbahn-Prioritäten, Bank-Aktionen, Bank-Aktionen, Fandbriefe, Anleihe-Staatspapiere, Industriepapiere, Granerei-Aktionen, Aktien.

Kursnotierungen der Leipziger Börse vom 4. August, 1 Uhr.

Table with multiple columns: Eisenbahn-Aktionen, Eisenbahn-Obligationen, Eisenbahn-Prioritäten, Bank-Aktionen, Bank-Aktionen, Fandbriefe, Anleihe-Staatspapiere, Industriepapiere, Granerei-Aktionen, Aktien.

Wetterbericht des offiziellen Wetterdienstes vom 4. August, früh 7 Uhr.

Table with columns: Ort, Temperatur, Wind, Wetter, Temperatur, Niederschlag.

Wetterbericht des offiziellen Wetterdienstes vom 4. August, abends 7 Uhr.

Table with columns: Ort, Temperatur, Wind, Wetter, Temperatur, Niederschlag.

Kursnotierungen der Leipziger Börse vom 4. August, 1 Uhr.

Table with multiple columns: Eisenbahn-Aktionen, Eisenbahn-Obligationen, Eisenbahn-Prioritäten, Bank-Aktionen, Bank-Aktionen, Fandbriefe, Anleihe-Staatspapiere, Industriepapiere, Granerei-Aktionen, Aktien.

Bankhaus Paul Schauseil & Co., Halle a. S., Bitterfeld, Delitzsch, Eilenburg. An- und Verkauf von Wertpapieren, Einlösung von Coupons, Verzinsung von Geldanlagen, Commo-Corrent u. Wechsel-Verkehr etc.

Während der Zeit vom 1. Mai bis 15. September jeden Jahres sind die Rinnsteine täglich bis 7 Uhr morgens mit reinem Wasser gründlich auszuwischen und kann bei großer Hitze ein nothwendiges Spülen am Abend von der Polizei-Verwaltung angeordnet werden.

Zur Straßenreinigung gehört auch das Entfernen des Graus pp. Wudfles.

Bei trockener Witterung sind die zu reinigenden Flächen vor dem Reiten dergestalt mit Wasser zu besprengen, daß kein Staub entsteht.

Der Straßenehrschutt ist sofort zu entfernen; das Abfüllen desselben auf nachbarliche Flächen ist unterlagt.

c) Zeit der Reinigung.

Die Reinigung der Straßen hat an jedem Mittwoch und Sonnabend sowie an den Wochentagen vor einem allgemeinen Festtage (Weihnachten, Neujahr, Charfreitag, Himmelfahrt, Ostern, Pfingsten, Fasttag, Kaisers Geburtstag) zu geschehen und ist bis zum Sonnenuntergange zu beendigen.

Wird bei besonderen Anlässen eine außerordentliche Reinigung der Straßen erforderlich, so muß diese auf die Aufforderung der Polizeibeamten durch die Verpflichteten sofort ohne Rücksicht auf die Tageszeit ausgeführt werden.

d) Befestigung der Wintergasse und des Schnees.

Eintretender Wintergasse müssen die Straßen, Bürgersteige, Trottoirs, Treppen pp. mit Sand oder Asche oder anderem abtummelnden Material bestreut werden.

Das Bestreuen mit Sand oder anderen äsenden Substanzen sowie mit Laß-, Braunkohlen-Asche und grober Schlacke ist verboten. Entstehende Glühbahnen sind sofort zu beseitigen.

Die Bürgersteige müssen auf Anordnung der Polizei-Verwaltung binnen der von dieser zu bestimmenden Frist von Schnee und Eis befreit werden. Ebenso hat die Reinigung der Straßen von Schnee und Eis nur nach vorheriger polizeilicher Aufforderung in der hierzu gestellten Frist zu erfolgen.

Von den straßenwärts gelegenen Dachrinnen und Dächern der Gebäude sind Schneemassen und Eiszapfen bei eintretendem Tauwetter und so oft sie Vorübergehende gefährden, baldmöglichst zu entfernen.

Von den Höfen darf Eis und Schnee nur zum Zwecke sofortiger Abfuhr auf die Straße geschafft werden.

Während des Schnees- und Frostwetters sind die Straßenrinnen bis morgens 8 Uhr aufzueisen und während des Tages stets frei von Schnee und Eis zu halten, sobald der Wasserlauf nicht behindert wird. Das aufgehakte Eis und der Schnee sind sofort zu entfernen.

Bei eintretendem Frostwetter ist das Hineinlassen von Wasser usw. in die Wassertrassen unbedingt verboten.

II. Abschnitt.

Reinhaltung der Gebäude, Höfe und deren nächster Umgebung behufs Verhütung gesundheitsgefährlicher Ablagerungen und Ausdünstungen.

Die Hofräume jedes Grundstücks müssen rein und sauber gehalten werden.

Zu diesen Zwecken müssen auf jedem bewohnten Grundstück nachstehende den Bestimmungen der §§ 34-36 der Regierungspolizeiverordnung vom 31. März 1884 (M. Bl. hinter S. 162) entsprechende Anlagen vorhanden sein:

- 1. Die für jeden Bewohner (event. nach Entscheidung der Polizei-Verwaltung) benötigten Bedürfnisanstalten in ausreichender Zahl.
2. Je eine gemauerte wasserdichte Grube mit dichter Abdichtung

- a) zur Aufnahme von Excrementen und Urine;
b) zur Aufnahme von Dingen, Schmutzabfällen usw. Die zur Aufnahme von trockenen Abfallstoffen, insbesondere von Asche dienende Grube ist auch ringsum und in der Decke feuerfester herzustellen.

Die menschlichen Excremente sind in gemauerten und wasserdichten Gruben zu sammeln, welche letztere mit einem hinreichend starken Belag luftdicht zu verschließen sind.

In Wirtschaften mit überwiegend landwirtschaftlichen Betriebe kann es teils der Polizei-Verwaltung gestattet werden, den tierischen Dünger im Hofe in abgeplatteten Vogerstätten aufzulagern.

Die Bedürfnisanstalten müssen mindestens 1 Meter von der Raubgränze und, wo dies die Raumverhältnisse gestatten, 5 Meter von der Straße entfernt und so angelegt werden, daß die Zugänge von der Straße nicht sichtbar sind, erforderlichenfalls müssen dieselben durch Schutzwände getrennt werden.

Die Aborte müssen in einem guten baulichen Zustande sich befinden und in solchem erhalten werden, vornehmlich sind sie bis über die Grube von allen Seiten unübersichtbar abzuschließen.

Die Siebtreter der Aborte sind stets rein und sauber zu halten.

Jede Verunreinigung des Pflasters und der Aborte der öffentlichen Anstalten, Wirtschaften, gewerblichen Anlagen oder derjenigen Bedürfnisanstalten auf Privatgrundstücken, welche der gemeinlichlichen Benutzung dienen, ist verboten.

Die Entleerung der Abortgruben und der Gruben zur Aufnahme flüssiger Abgänge usw. hat in jedem Falle dann zu geschehen, wenn der Inhalt 20 cm vom oberen Rande der Grube entfernt ist.

Die Behälter für Excrement, Urine usw., die Düngergruben, welche nicht gleichzeitig zur Aufnahme menschlicher

Excremente dienen, sind dann zu entleeren, wenn dieselben derart angefüllt sind, daß der Deckel nicht mehr schließt.

Die Entleerung der Gruben hat sich stets auf den ganzen Inhalt zu erstrecken.

Das Ausräumen der Aborte, der Düngergruben und der Gruben überflüssigen Inhalts und die Abfuhr des Grubeneinhalts darf während des Sommerhalbjahres vor 9 Uhr, während des Winterhalbjahres vor 7 Uhr abends nicht beginnen und muß bis 9 Uhr morgens im Winter, bis 8 Uhr morgens im Sommerhalbjahr beendet sein.

Die Abfuhr des Grubeneinhalts hat hinsichtlich schnell zu erfolgen und dürfen die Fuhrwerke in der Stadt nicht halten.

Die Abfuhr des tierischen Düngers, des Excrementes und der Asche kann zu jeder Tageszeit erfolgen.

Nur da, wo die Vertheilung es nicht gestattet, den Mist und Kot unmittelbar vom Hofe aus auf den Wagen zu laden, darf derselbe zunächst auf die Straße geschüttet werden. Dies darf aber nur in der im § 37 angegebenen Weise geschehen. Während der Dunkelheit ist für ausreichende Beleuchtung zu sorgen. Die Abfuhr muß sofort erfolgen und die Straße in den Sommermonaten bis 8 Uhr, in den Wintermonaten bis 9 Uhr vormittags sorgfältig gereinigt sein.

In den Nächten vor einem Sonn- oder Feiertage darf die Reinigung der Aborte usw. nicht stattfinden.

Die Anlage von Schmutzgräben innerhalb der Stadt oder in der Nähe bewohnter Gebäude ist verboten. Der Transport von Müllensiegeln, welche bereits in Fäkalien übergegangen sind und die Luft verpestet, muß durch die Stadt ohne Aufenthalt dabeist geschehen und sind die Schmutz mit einer starken Strohdachsticht dicht zu bedecken.

In Wohnhäusern, Ställen, Schweichen und Höfen dürfen Knochen, alte Häute, Tierhaare und dergleichen nicht angeammelt und alle üblen Geruch oder Rauch verbreitenden Gegenstände in der Nähe von bewohnten Grundstücken nicht abgesetzt oder verbrannt werden.

Die Ablagerung menschlicher Ausscheidungsstoffe, der Abgänge aus Schlächtereien usw. auf Feldern und Gärten, in der Nähe von Straßen und Wohngebäuden der Stadt ist zwar gestattet, die Ausscheidungsstoffe müssen aber unverzüglich mit Erde zu bedekt werden, daß der Geruch nicht wahrnehmbar ist.

III. Abschnitt.

1. Ruhe, Ordnung und Sicherheit.

Das Abhalten von Verteilungen, das Anpreisen von Verkaufsgegenständen aller Art durch Anrufen sowie durch Hornblasen, Pfeifen, Rufen usw. ist nur mit Genehmigung der Polizei-Verwaltung zulässig. Anschlagzettel und Plakate dürfen nur an die dazu bestimmten Tafeln und nur nach vorheriger polizeilicher Erlaubnis angeheftet werden.

Umherziehende Musikanten, Garten- und Drehorgelspieler werden nur Mittwoch ausgenommen. Sie dürfen behufs Einnehmens oder Abnehmens von Zahlungen für unbestellte Straßenmusik unangefordert in die Häuser nicht eintreten, auch andere Personen nicht zum Geldeinnehmen auswendend.

Das Anlassen fogenannter Draehen, das Schlittschuhlaufen und Schlittenfahren mit Hand- oder Fußschlitten in den Straßen und auf den öffentlichen Plätzen ist unterlagt. Ferner ist dabeist verboten: das Schreien mit Waschbrettern, Krumbütten und der Gebrauch der Schläubern und der sogenannten Skatapulte. Ebenso ist das Anhängen, Aufklettern und Anhaften an und auf Fuhrwerken, welche sich in Fahrt befinden, nicht gestattet.

Das Stehenbleiben auf den Straßen ist unstatthaft, wenn dadurch der freie Verkehr gestört wird; unbedingt haben die Stillstehenden den Vorübergehenden das ungehinderte Vorübergehen zu ermöglichen und der Aufforderung der Polizeibeamten zum Weitergehen Folge zu leisten.

Auf allen lediglich für Fußgänger bestimmten Straßen- und Bürgersteigen, Parketts usw. — und auf den Wegen der öffentlichen Anlagen, Promenaden und des Friedhofes darf mit Wagen, Karren, Schickfarren, Schlitten, Sandwagen und Fuhrwerken nicht gefahren werden. Dergleichen ist das Reiten und Viehtreiben, das freie Umherlaufenlassen von Vieh oder Art an diesen Orten und auf den öffentlichen Straßen sowie das Tragen solcher Gegenstände, welche durch Form, Größe und Beschaffenheit die Vorübergehenden zu beschädigen, zu belästigen oder zu beschmutzen geeignet sind, auf jenen Straßenteilen unstatthaft.

Stöcke, Schirme und dergleichen Gegenstände dürfen auf den für Fußgänger bestimmten Straßenteilen nicht in wackriger Richtung unter dem Arme getragen werden.

Sensen, Sägen und ähnliche Gegenstände, welche geeignet sind, beim Transport auf der Straße das Publikum zu gefährden, müssen mit genügender Umhüllung versehen werden, so daß jede Gefahr für Menschen und Tiere ausgeschlossen ist.

Werden lange Gegenstände, als Reitern, Eisenstangen zc. während der Dunkelheit getragen, so muß die betreffende Person eine Laterne mit sich führen.

Bei Dachreparaturen muß ein Warnungsscheit, bestehend aus einer horizontal ausgelegten Stange, an welcher eine Leine mit Strohdach befestigt ist, ausgehängt werden. Der Strohdach darf jedoch höchstens 25 m vom Erdboden entfernt sein.

Auf den Straßen, in den Vorgärten, vor den Türen, Fenstern und Balkonen, sowie auf Mauern, Zäunen und Geden, welche straßenwärts liegen, ist das Sonnen, Klopfen und Ausschleiden von Betten, Matratzen, Fußbedden, Teppichen und dergleichen Gegenständen unterlagt.

Das Schuern von Gefäßen, das Waschen, Spülen, Trocknen von Wäsche, Viehfutter zc. und die Verrichtung

ähnlicher Arbeiten auf offener Straße, in den Vorgärten und an den öffentlichen Brunnen ist verboten.

Gegenstände, welche den freien Verkehr zu hindern oder zu beeinträchtigen geeignet sind, auf die Straßen oder öffentlichen Plätze zu stellen, zu lagern oder stehen oder liegen zu lassen, ist unterlagt.

Wer die Straße oder öffentlichen Plätze zu irgend welchen Zwecken benutzen und dieselben dadurch der allgemeinen Benutzung ganz oder teilweise entziehen will, bedarf dazu der polizeilichen Erlaubnis; die an letztere geknüpften Bedingungen sind zu erfüllen, insbesondere ist während der Dunkelheit in solchen Fällen für ausreichende Beleuchtung zu sorgen.

Brennmaterialien sind sofort nach der Anfuhr in die Gauer, für welche sie bestimmt sind, zu schaffen. Eine Lagerung auf längere Zeit oder eine ausgedehnte Lagerung bedarf der polizeilichen Genehmigung.

Das Verkleinern von Brennholz ist auf der Straße nicht gestattet. Wo die Beschäfte keinen ausreichenden Raum zur Unterbringung von Langholz gewähren, ist das Zerlegen der Holz auf der Straße gestattet. Es darf aber hierdurch der freie Verkehr auf der Straße nicht gehindert und muß das zerlegte Holz bis abends 6 Uhr in das Geßel gebracht werden.

Affläge, Eagen und ähnliche Geräte dürfen nur auf Schlitzen oder Stellen, welche eine Beschädigung der Straße verhindern, transportiert werden.

Das Aufstreichen des Straßenpflasters und das Aufbrechen der Chausseierungen, sowie das Einschlagen von Nägeln, Keilen zc. und Veränderungen in den Bürgersteigen sind ohne polizeiliche Erlaubnis nicht gestattet.

2. Beschaffenheit der Fuhrwerke.

Jedes Fuhrwerk muß sich in einem fahrbaren und absolut brauchbaren Zustande befinden.

Fuhrwerke und andere Transportmittel, welche zur Fortschaffung von Dünger, Schutt und anderen Substanzen, welche die Straße zu verunreinigen geeignet sind, gebraucht werden, müssen so eingerichtet und gehalten sein, daß von der Ladung nichts herunterfallen oder durchdringen kann.

Behälter zur Fortschaffung des Inhaltes der Abortgruben, sowie sonstiger überflüssiger Stoffe müssen vollständig wasserdicht eingerichtet und mit einem Deckel versehen sein.

Die Ladung muß derartig verteilt oder verpackt sein, daß sie weder ein Unfallgefahr des Fuhrwerkes betreffen noch ganz oder teilweise auf der Erde schleifen kann.

IV. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Das Unbefugte Uebersteigen von Einfriedigungen, Schranken und dergleichen, welche zum Schutze von Denkmälern, Wegen, Anlagen usw. dienen, das Erlettern der Straßenlaternen und Ausschließen derselben ist unterlagt.

Das Betreten der städtischen Promenaden sowie der Anlagen außerhalb der Wege, das Beschädigen dieser Anlagen, das Abbrechen der Zweige, Blätter und Blüten von Bäumen und Sträuchern, das Fortreißen von Speereisen, Papier usw., sowie jede Verunreinigung der Wege, Bänke usw. ist verboten.

Stadtdrath darf zu Einfriedigungen an Straßen usw. nicht verwendet werden.

Die Zweige der an den Straßen und Wegen stehenden Bäume und Sträucher müssen so beschitten werden, daß sie den freien Fuhrwerkverkehr nicht hemmen. Die Beschitten jährlich vor dem 1. April zu schneiden und dürfen nicht über 1,30 m hoch sein. Das Lagern von Unkraut und sonstigem Abfall aus Gärten in den Radbar- und Gartenwegen ist unterlagt.

Das Verbrennen von Pflanzen, Pflanzengresten, Reijig usw. in Gärten und Höfen ist nur mit Genehmigung der Polizei-Verwaltung gestattet.

Das Aufstellen von Gerüsten und Strohmatten in der Nähe von Gebäuden und öffentlichen Wegen ist ohne polizeiliche Genehmigung nicht gestattet.

Der Aufenthalt auf dem Friedhofe ist Kindern unter 12 Jahren nur in Begleitung erwachsener Angehöriger gestattet. Während einer Beerdigung ist Zufahren der Aufenthalt auf dem Friedhof überhaupt unterlagt.

V. Abschnitt.

Straf- und Sühnebestimmungen.

Zwangsverordnungen gegen diese Straßennormen werden, soweit nicht andere Bestimmungen höhere Strafen verordnen, mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder mit entsprechender Haft bestraft.

Eltern, Lehrherren und Dienstherrn sind wegen Uebertretung dieser Straßennormen für ihre Kinder beziehungsweise Bedienstete, Dienstboten verantwortlich und haften für die verwirkten Geldstrafen.

Wer es unternimmt, nach dieser Polizei-Verordnung ihm obliegenden Verpflichtungen nachzukommen, hat, abgesehen von der Bestrafung, zu gewährleisten, daß das Verbotene im Wege des Zwangsverfahrens auf seine Kosten zur Ausführung gebracht wird (§ 182 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1888).

Diese Polizei-Verordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung durch das Amtsblatt in Kraft. Die Straßennormen vom 12. Oktober 1847 verliert mit diesem Tage ihre Gültigkeit. A 8 5 e 1 1 n, den 22. März 1908.

Die Polizei-Verwaltung.

Bolling.